

**Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung, SKV) geändert wird (Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2013, SKV-Novelle 2013)**

Auf Grund des § 79 Abs. 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 wird die Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung, SKV), BGBl. II Nr. 310/2011, wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 2 erhält die Absatzbezeichnung (1) und lautet:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Stromhändler“ Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern und gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 zur Stromkennzeichnung verpflichtet sind;

2. „Pumpspeicherbetreiberkonto“ ein in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank für jedes Pumpspeicherkraftwerk eingerichtetes Konto.“

2. Nach § 2 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 EIWOG 2010.

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.“

3. In § 3 Abs. 2, 3 und 8 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Jahresabrechnung)“.

4. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Wind- und Sonnenenergie“ durch „Windenergie, Sonnenenergie“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 73 EIWOG 2010“ durch „§ 73 Abs. 1 EIWOG 2010“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, dass ein Nachweis nicht den bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben oder den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird dieser Nachweis von der E-Control nicht für die in §§ 79 und 79a EIWOG 2010 und die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke anerkannt.“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„Stromhändler, die im Jahr 2014 Strom unbekannter Herkunft in ihrem Versorgermix ausweisen, haben die Strommengen, die sie an Haushaltskunden liefern, getrennt in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank auszuweisen. Die Stromkennzeichnung kann die zusätzliche Angabe enthalten, dass der an Haushaltskunden gelieferte Strom mit Nachweisen belegt wurde.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

**„Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke**

**§ 8a.** (1) Jeder Netzbetreiber, an dessen Netz ein Pumpspeicherkraftwerk angeschlossen ist, hat in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank bis zum Monatsletzten des Folgemonats für jedes Pumpspeicherkraftwerk getrennt, jene Mengen an Elektrizität zu melden,

1. die im Vormonat für den Pumpvorgang geliefert wurden;
2. die durch das jeweilige Pumpspeicherkraftwerk erzeugt wurden.

(2) Der Betreiber eines Pumpspeicherkraftwerks muss sicherstellen, dass binnen 14 Tagen nach Meldung gemäß Abs. 1 gültige Nachweise in Höhe der gemäß Abs. 1 Z 1 abgegebenen Meldung auf sein Pumpspeicherbetreiberkonto transferiert wurden.

(3) Die auf das Pumpspeicherbetreiberkonto transferierten Nachweise, abzüglich der gemäß § 79a Abs. 2 Satz 2 EIWOG 2010 gelöschten Nachweise, sind als Nachweis für die Erzeugung elektrischer Energie durch das Pumpspeicherkraftwerk heranzuziehen. Für die Menge an Elektrizität, die durch natürlichen Zufluss erzeugt wird, gilt § 10 Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011). Erfolgt keine Auswahl bestimmter auf das Pumpspeicherkonto transferierter Nachweise durch den Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks, werden die Nachweise mit dem ältesten Erzeugungsdatum zuerst herangezogen.

**Stromkennzeichnungsverordnung – Novelle 2013**  
**Ende der Begutachtungsfrist: 31. Oktober 2013**

(4) Nachweise, die nach Ablauf von drei Monaten nicht als Nachweise im Sinne des Abs. 3 herangezogen wurden, können vom Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks mit Nachweisen für Strom aus dem gleichen Primärenergieträger ersetzt werden.

(5) Am Ende jedes Kalenderjahres sind auf Grund eines von § 79a Abs. 2 Satz 2 ElWOG 2010 abweichenden Wirkungsgrads des Pumpspeicherkraftwerks fehlende Nachweise innerhalb von 14 Tagen vom Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks auf sein Pumpspeicherbetreiberkonto zu transferieren. In Abweichung von Abs. 3 können solche fehlenden Nachweise auch von Pumpspeicherbetreiberkonten, die auf Grund eines abweichenden Wirkungsgrades einen Überschuss an Nachweisen aufweisen, transferiert werden.“

9. Die Abschnittsbezeichnung des 4. Abschnitts lautet „Schlussbestimmungen“.

10. Die Überschrift zu § 9 lautet:

**„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

11. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8a Abs. 1, 2, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 8a Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2013 tritt mit 1. April 2014 in Kraft.

(4) § 4 Abs. 3 bis 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

12. § 10 entfällt.

Der Vorstand

DI Walter Boltz

DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA